

**Mitteilung des Senats  
an die Stadtbürgerschaft  
vom 9. November 2021**

**Entwurf einer Polizeiverordnung über das Verbot des Führens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen**

Aufgrund des rücksichtslosen Umgangs mit Feuerwerkskörpern ist es in den letzten Jahren in den Silvesternächten immer wieder zu Gefährdungen von Unbeteiligten gekommen. Die Polizei Bremen hat Verstöße, wie zum Beispiel gegenseitiges Beschießen, das Nichteinhalten von Sicherheitsabständen, das Abfeuern von Feuerwerksbatterien aus der Hand oder das Werfen von Knallkörpern in eine Menschenansammlung festgestellt. Die bisherige Praxis zeigt, dass sich Appelle an Vernunft und gegenseitige Rücksichtnahme in der Vergangenheit leider als nicht ausreichend erwiesen haben.

Die unsachgemäße Handhabung von Feuerwerkskörpern verursacht erhebliche Gefahren für Leib und Leben anderer Besucherinnen und Besucher sowie Einsatzkräfte der Polizei und Feuerwehr. Letztere können dadurch auch in ihrer Einsatzfähigkeit und damit in ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt werden. Diesen Gefahren durch unsachgemäße oder missbräuchliche Handhabung im Umgang mit Feuerwerkskörpern kann nur durch die Anordnung des Mitführ- und Abbrennverbotes begegnet werden. Maßnahmen gegen Störer im Einzelfall sind ebenfalls nicht erfolgversprechend, da sie in der Regel nicht rechtzeitig möglich sind. Ist ein Feuerwerkskörper erst einmal unsachgemäß oder missbräuchlich gezündet, ist es schlicht zu spät für sichernde Maßnahmen zum Schutz der genannten Rechtsgüter. Zudem erfolgt die missbräuchliche Verwendung meist aus dem Schutz einer großen Gruppe heraus, sodass Störer nicht rechtzeitig vor dem schädigenden Ereignis erkannt werden können.

Dies betraf in den letzten Jahren vor allem den Bereich der Bremer Schlachte, einschließlich der Bürgermeister-Smid-Brücke und der Teerhofbrücke. Bereits zum Jahreswechsel 2018/2019 hielten sich dort zur Kernzeit nach Einschätzung der Polizei Bremen mehr als 5.000 Personen auf, darunter zahlreiche Familien mit (Klein-)Kindern. Mit einem ähnlichen Aufkommen ist auch zum kommenden Jahreswechsel zu rechnen. Diese zu erwartenden Personenzahlen und -dichten machen eine zulassungskonforme Verwendung von Feuerwerkskörpern nahezu unmöglich. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung verweist bei Feuerwerk der Kategorie F2 auf die Einhaltung des in der Richtlinie 2013/29/EU vorgesehenen Sicherheitsabstandes von mindestens acht Metern. Dieser Abstand ist im bezeichneten Bereich bei der zu erwartenden Frequentierung nicht einzuhalten. Zudem ist zu erwarten, dass - wie in den vergangenen Jahren - viele Personen alkoholisiert sind. Alkoholisierte Personen sind aber wegen des mit der Alkoholisierung abnehmenden Reaktionsvermögens stärker gefährdet, von einem Querschläger oder ähnlichem getroffen zu werden. Zudem erhöht die alkoholbedingte Enthemmung zugleich die Neigung zu einem missbräuchlichen oder unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerkskörpern.

Um diesen Gefahren zu begegnen wird der Erlass der beigefügten Polizeiverordnung durch das Ordnungsamt Bremen als zuständige Behörde für angemessen erachtet.

Hierdurch wird im Bereich der Bremer Schlachte das Mitführen und das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen in der Zeit vom 31. Dezember (Silvester), 18.00 Uhr, bis zum 1. Januar (Neujahr), 3.00 Uhr, verboten. Da es sich bei der Bürgermeister-Smid-Brücke um eine der Hauptverbindungen zwischen der linken und rechten Seite der Weser handelt, wird das Verbot dort auf das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F2 beschränkt. Das Mitführen bleibt dort weiterhin zulässig. Ausgenommen vom Verbot ist der Einsatz pyrotechnischer Gegenstände als Leuchtzeichen in der Schifffahrt, im Flugverkehr sowie zum Zwecke der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben. Zur effektiven Durchsetzung des Verbots und zur Sanktionierung wird ein Verstoß gegen das Verbot als Ordnungswidrigkeit qualifiziert.

Die Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf am 11.11.2021 zugestimmt.

Es wird um Befassung in der Sitzung der Stadtbürgerschaft am 16.11.2021 gebeten.

## **Polzeiverordnung über das Verbot des Führens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen**

Vom

Auf Grund des § 110 in Verbindung mit § 111 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47 – 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486, 1568)<sup>1</sup>) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft verordnet:

### **§ 1**

Verbot

(1) Innerhalb des in der Anlage zu dieser Polizeiverordnung orange markierten Gebiets ist das Mitführen und das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen in der Zeit vom 31. Dezember (Silvester), 18.00 Uhr, bis zum 1. Januar (Neujahr), 3.00 Uhr, verboten, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Innerhalb des in der Anlage zu dieser Polizeiverordnung blau markierten Gebiets ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen in der Zeit vom 31. Dezember (Silvester), 18.00 Uhr, bis zum 1. Januar (Neujahr), 3.00 Uhr, verboten, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Mitführen im Sinne des Absatzes 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen oder des befriedeten Besitztums.

### **§ 2**

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 1 Absatz 1 und 2 sind das Mitführen und das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände als Leuchtzeichen in der Schifffahrt, im Flugverkehr oder zum Zwecke der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben.

### **§ 3**

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 115 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie F2 mitführt oder abbrennt oder entgegen § 1 Absatz 2 einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie F“ abbrennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 115 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes eingezogen werden.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist das Ordnungsamt Bremen.

#### § 4

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. November 2026 außer Kraft.

Ordnungsamt Bremen

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Aufgrund des rücksichtslosen Umgangs mit Feuerwerkskörpern ist es in den letzten Jahren in den Silvesternächten immer wieder zu Gefährdungen von Unbeteiligten gekommen. Die Polizei Bremen hat Verstöße, wie zum Beispiel gegenseitiges Beschießen, das Nichteinhalten von Sicherheitsabständen, das Abfeuern von Feuerwerksbatterien aus der Hand oder das Werfen von Knallkörpern in eine Menschenansammlung festgestellt. Die bisherige Praxis zeigt, dass sich Appelle an Vernunft und gegenseitige Rücksichtnahme in der Vergangenheit leider als nicht ausreichend erwiesen haben.

Die unsachgemäße Handhabung von Feuerwerkskörpern verursacht erhebliche Gefahren für Leib und Leben anderer Besucherinnen und Besucher sowie Einsatzkräfte der Polizei und Feuerwehr. Letztere können dadurch auch in ihrer Einsatzfähigkeit und damit in ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt werden. Diesen Gefahren durch unsachgemäße oder missbräuchliche Handhabung im Umgang mit Feuerwerkskörpern kann nur durch die Anordnung des Mitführ- und Abbrennverbotes begegnet werden. Maßnahmen gegen Störer im Einzelfall sind ebenfalls nicht erfolgversprechend, da sie in der Regel nicht rechtzeitig möglich sind. Ist ein Feuerwerkskörper erst einmal unsachgemäß oder missbräuchlich gezündet, ist es schlicht zu spät für sichernde Maßnahmen zum Schutz der genannten Rechtsgüter. Zudem erfolgt die missbräuchliche Verwendung meist aus dem Schutz einer großen Gruppe heraus, sodass Störer nicht rechtzeitig vor dem schädigenden Ereignis erkannt werden können.

Dies betraf in den letzten Jahren vor allem den Bereich der Bremer Schlachte. Bereits zum Jahreswechsel 2018/2019 hielten sich dort zur Kernzeit nach Einschätzung der Polizei Bremen mehr als 5.000 Personen auf, darunter zahlreiche Familien mit (Klein-)Kindern. Mit einem ähnlichen Aufkommen ist auch zum kommenden Jahreswechsel zu rechnen. Diese zu erwartenden Personenzahlen und -dichten machen eine zulassungskonforme Verwendung von Feuerwerkskörpern nahezu unmöglich. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung verweist bei Feuerwerk der Kategorie F2 auf die Einhaltung des in der Richtlinie 2013/29/EU vorgesehenen Sicherheitsabstandes von mindestens acht Metern. Dieser Abstand ist im bezeichneten Bereich bei der zu erwartenden Frequentierung nicht einzuhalten. Zudem ist zu erwarten, dass - wie in den vergangenen Jahren - viele Personen alkoholisiert sind. Alkoholisierte Personen sind aber wegen des mit der Alkoholisierung abnehmenden Reaktionsvermögens stärker gefährdet, von einem Querschläger oder ähnlichem getroffen zu werden. Zudem erhöht die alkoholbedingte Enthemmung zugleich die Neigung zu einem missbräuchlichen oder unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerkskörpern.

Um diesen Gefahren effektiv zu begegnen, wird vorliegende Polizeiverordnung erlassen.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Durch die Regelung des Absatz 1 wird im Bereich der Schlachte, einschließlich der Teerhofbrücke, das Mitführen und das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen in der Zeit vom 31. Dezember (Silvester), 18.00 Uhr, bis zum 1. Januar (Neujahr), 3.00 Uhr, verboten.

Durch die Regelung des Absatz 2 wird auf der Bürgermeister-Smid-Brücke das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 31. Dezember (Silvester), 18.00 Uhr, bis zum 1. Januar (Neujahr), 3.00 Uhr, verboten. Das Mitführen bleibt weiterhin zulässig, da der Bereich eine der Hauptverbindungen zwischen der linken und der rechten Weserseite darstellt.

Absatz 3 enthält eine Legaldefinition des Begriffs des „Mitführens“.

### **Zu § 2**

Um die Funktionsfähigkeit der genannten Bereiche aufrechtzuerhalten, wird von dem Verbot der Einsatz pyrotechnischer Gegenstände als Leuchtzeichen in der Schifffahrt, im Flugverkehr oder zum Zwecke der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben ausgenommen.

### **Zu § 3**

Zur effektiven Durchsetzung der vorgenannten Regelungen wird in § 3 ein Verstoß gegen die Polizeiverordnung als Ordnungswidrigkeit nach § 115 BremPolG qualifiziert.

### **Zu § 4**

Gemäß § 116 BremPolG sollen Polizeiverordnungen Beschränkungen ihrer Geltungsdauer enthalten. Die vorliegende Polizeiverordnung wird zunächst für 5 Jahre erlassen und wird so die kommenden fünf Jahreswechsel betreffen. Auf diese Weise können über die Jahre die Entwicklung der Erreichung des Ziels, die Gefahren, die durch das unsachgemäße Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Bereich der Schlachte bestehen, zu reduzieren, sowie Akzeptanz der Zone durch die Bremer Bürger:innen belastbar evaluiert werden.

